

208. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover Teilbereich 208.1: Bothfeld / Neubau Zentrale "HDI/Gerling"

Übersicht über die bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Die bisher vorliegenden Stellungnahmen mit Bezug auf Umweltbelange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben.

Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg
(Stellungnahme vom 09.10.2007)

"... von der geplanten Änderung im Teilbereich 'HDI-Gerling' sind keine Waldbelange betroffen. Der im Norden angrenzende Baumbestand erfüllt wegen zu geringer Größe nicht die Kriterien des § 2 NWaldLG."

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
(Stellungnahme vom 10.10.2007)

"... zu den o.g. Bauleitplänen sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange keine Hinweise zu geben."

Region Hannover
(Stellungnahme vom 25.10.2007)

"Im Bereich der heutigen "Allgemeinen Grünfläche" befindet sich ein Kleingewässer (siehe Anlage 1 [Anm. d. Verw.: am nordöstlichen Rand des Standortgrundstücks, unmittelbar nordöstlich des bisherigen Gartenfachmarkts]). Von einem Gutachter, der den Bereich für ein Bauvorhaben kartiert hat, haben wir kürzlich den Hinweis erhalten, dass das Gewässer mittlerweile dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt. Wir haben dies noch nicht überprüft, gehen aber davon aus, dass die Einschätzung des Gutachters zutreffend ist. Der § 28a NNatG würde mit der geplanten Ausweisung als gewerbliche Baufläche kollidieren [Anm. d. Verw.: Im Zuge der seit der Stellungnahme durchgeführten naturschutzfachlichen Erhebung wurde festgestellt, dass ein besonderer Biotopschutz nicht besteht.]. Sinnvoll wäre aus meiner Sicht, in die im nördlichen Bereich geplante Ausweisung als landwirtschaftlich genutzte Fläche die Pferdeweiden einzubeziehen."

"Im westlichen Bereich des Grundstückes der Firma Meisert befindet sich ein altlastenrelevanter Einzelfall. (...). Es handelt sich bei dem Schaden um lokal begrenzte Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW). Die Ursache des Schadens konnte bisher nicht ermittelt werden. Betroffen von der Verunreinigung sind nach einer groben Schätzung des Gutachters zwischen 4 und 100m³ Boden.

Gezielte Versickerungen von Niederschlagswasser im Bereich von Bodenverunreinigungen sind nicht zulässig. Die Auswirkungen der Bodenverunreinigung auf zukünftige Bauvorhaben können anhand des aktuellen Sachstands können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Deshalb sollte Verunreinigungsbereich vor weiteren Detailplanungen mittels Untersuchungen eingegrenzt werden.

"Im (vorläufigen) Umweltbericht wird unter der Ziffer 5.2.2.2 bereits auf die in den Teilbereichen 'HDI-Gerling' und 'Im Ure' befindlichen Gewässer II. und III. Ordnung eingegangen.

Darüber hinaus befindet sich unmittelbar nördlich des erstgenannten Teilbereichs ein Teich (stehendes Gewässer III. Ordnung), der ebenfalls durch mögliche Auswirkungen aufgrund vorgesehener Flächennutzungsplanänderungen nicht beeinträchtigt werden darf."

"Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis."

"Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich."

"Für die Firma EXXON Mobil Deutschland GmbH existiert ein Wasserrecht für eine Gasleitung im Gewässerrandstreifen des Laher Grabens (...)."

"Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des in der Planbegründung genannten schalltechnischen Gutachtens abgegeben werden."